

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung weiterer Vorschriften (Stand: 22.12.2022) Stellungnahme (via Beteiligungsportal Baden-Württemberg)

Landespflegekammer: Definition Pflichtmitgliedschaft ist nicht präzise genug

§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs des Landespflegekammergesetzes BW will klarstellen, wer Pflichtmitglied in der Landespflegekammer werden soll. Aus unserer Sicht ist die Formulierung "Die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der pflegespezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden." nicht präzise genug.

Folgende Fragen stellen sich für uns - auch nach mehrfachem Lesen des Gesetzentwurfs und der -begründung:

Fall 1:

Fällt eine Kinderkrankenschwester, die inzwischen in einer Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen arbeitet, auch darunter? Sie wird sicher auch Tipps aus dem ursprünglich gelernten Beruf in die Beratung einfließen lassen, aber auch viele andere Punkte.

Fall 2:

Fallen auch Krankenpfleger unter diese Regelung, die im pädagogischen Umfeld in einem gemischten Team aus Pädagogen, Heilerziehungspflegern, usw. arbeiten? Das Team begleitet im Wechsel Menschen mit Behinderungen im Alltag, beim Wohnen, in der Freizeit (ob Fußballstadion, Konzertbesuch oder Kneipenbummel) - und unterstützt dabei aber beispielsweise beim Essen geben oder beim Toilettengang. Diese Aufgaben übernehmen sowohl pädagogische Kräfte als auch Pflegefachkräfte.

Fall 3:

Fallen auch Krankenpflegekräfte darunter, die in einer Kita, in einem Schulkindergarten, in einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum in einem interdisziplinären Team arbeiten und dabei auch - aber nicht nur und nicht ausschließlich - ihre Kompetenz als Pflegefachkraft einbringen?

Fall 4:

Fallen auch Krankenpflegekräfte darunter, die von Menschen mit Behinderungen im Rahmen einer Arbeitsassistenz / Persönliches Budget als persönliche Assistenten beschäftigt sind?

Aus unserer Sicht ist für diese Fälle eine freiwillige Mitgliedschaft angezeigt und nicht eine Pflichtmitgliedschaft.

Stuttgart, 1. Februar 2023

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de